

Die Dokumentation im Zivilprozess

Besondere Bedeutung gewinnt die Dokumentation des Zahnarztes neben ihrer Relevanz in der **Wirtschaftlichkeitsprüfung**, auf die wir in einem gesonderten Beitrag eingehen werden, ohne Zweifel im **Rechtsstreit vor dem Zivilgericht** mit dem Patienten. Dort hat sie eine überragende Beweisfunktion. Es existiert nämlich der Grundsatz, dass das Gericht einer ordentlich geführten Dokumentation des Arztes Glauben schenken soll. Ist sie gut geführt, besteht die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit. Umgekehrt gilt als nicht geschehen, was nicht dokumentiert ist.

Kann also der Arzt im Prozess dem klagenden Patienten nicht durch eine ordnungsgemäße Dokumentation Aufschluss über sein Vorgehen geben, so geht die Unaufklärbarkeit zu seinen Lasten. Dabei indiziert das Fehlen einer Aufzeichnung zunächst einmal, dass die aufzeichnungspflichtige Maßnahme (z. B. das Einschleifen der Brücke) unterblieben ist. Geht es demnach beweisrechtlich darum, ob eine notwendige ärztliche Maßnahme erfolgt ist oder nicht, so wirkt sich die unterlassene Dokumentation zu Gunsten des Patienten dahingehend aus, dass nicht mehr der Patient das Unterbleiben der Maßnahme beweisen muss; vielmehr muss nun der Arzt, z. B. durch seine Helferin, beweisen, dass er die Maßnahme vorgenommen hat, obgleich sie nicht dokumentiert wurde. Natürlich muss der Zahnarzt nichts dokumentieren, was es auch nicht gibt. In der Praxis wird häufig mit dem Einwand gearbeitet, der Zahnarzt habe vor der Zahnersatzversorgung funktionsanalytische- und therapeutische Maßnahmen durchführen müssen. Dann wird die Behauptung aufgestellt, dass der Zahnarzt die Voraussetzungen für diese Behandlung nicht dokumentiert habe.

Dem wird entgegenzuhalten sein, dass ein behandlungsbedürftiger Befund in dieser Hinsicht nicht bestand. Deshalb fehle er auch in der Dokumentation.

Vorstehende Ausführungen bezogen sich auf die Beweissituation im Zivilprozess mit dem Patienten. Damit war schwerpunktmäßig der Haftungsprozess des Zahnarztes gemeint. Bei Prozessen des Zahnarztes auf Bezahlung seines Honorars soll angeblich die Dokumentation nach abzulehnender Ansicht keinen Anscheinsbeweis zu Gunsten des Zahnarztes hinsichtlich der von ihm behaupteten Leistungserbringung begründen. Der Zahnarzt muss sicherheitshalber seine Assistentin als Zeugin benennen und seine eigene Vernehmung anregen (AG Potsdam v. 31.03.2004 – 20 C 390/03). Dem Zahnarzt ist zu raten, auf dieses Urteil im Rechtsstreit nicht einzugehen. Es dürfte davon auszugehen sein, dass die Entscheidung Amtsrichtern nicht bekannt ist.

Besonders wichtig für die Praxis ist die Kenntnis der Rechtsprechung des BGH, wonach nur die wesentlichen medizinischen Fakten, nicht aber jede Kleinigkeit zu dokumentieren ist. Mit dieser Differenzierung kann dem Einwand des Patientenanwaltes Einhalt geboten werden, die Dokumentation des Zahnarztes sei nicht ausreichend.

Schwieriger zu beurteilen ist die Frage, was zu den „wesentlichen medizinischen Fakten“ gehört und was nicht. Das ist im Einzelfall schwierig. Als Kontrollüberlegung kann dienen, dass die Dokumentation einem Nachbehandler die notwendigen Kenntnisse vermitteln muss. Ein Nachbehandler müsste auf Grund der Dokumentation in der Lage sein, die Behandlung sachdienlich fortzusetzen. Einzelheiten dazu werden in einem Folgebeitrag dargestellt.



Kooperationspartner in Norddeutschland ist:

Herr Rechtsanwalt und Notar
Frank Ihde
Rechtsanwälte Ihde & Andrae
Ferdinandstraße 3
30175 Hannover
Tel.: 05 11/33 65 09-0
Fax: 05 11/33 65 09-29
www.ra-ihde.de



Kooperationspartner in Süddeutschland ist:

Herr Rechtsanwalt
Emil Brodski
Rechtsanwälte Brodski + Lehner
Leopoldstraße 50
80802 München
Tel.: 0 89/38 36 75-0
Fax: 0 89/38 36 75-75
www.brodski-lehner.de